

(318-4)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien erteilt:

Am 23. Juni 1864.

1. Dem Friedrich Max Bode, Ingenieur in Wien, Margarethen, Franzensgasse Nr. 7, auf die Erfindung eines Apparates zur quantitativen und qualitativen Messung von tropfbar flüssigen Körpern, für die Dauer eines Jahres.

Am 25. Juni 1864.

2. Dem Ed. A. Paget, Stadt, Riemergasse Nr. 13, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Schmiedeeisen und Stahl, und den hierzu zu verwendenden Apparaten, für die Dauer von zwei Jahren.

3. Dem Emil Siegle, Doctor der Medizin in Stuttgart, Bevollmächtigter Karl A. Specker in Wien, Stadt, Salvatorhof, auf die Erfindung eines eigentümlichen Inhalations-Apparates, für die Dauer eines Jahres. Diese Erfindung ist im Königreiche Württemberg seit dem 6. April 1864 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.

4. Dem Jules Main, Fabricanten in Paris, Bevollmächtigter Jakob Kleinmichel, bürgl. Pfeifenmacher in Wien, Burggasse Nr. 42, auf die Erfindung einer eigentümlichen Einzählungsweise für Eisenbahnen, für die Dauer eines Jahres.

Am 30. Juni 1864.

5. Dem Aufsem Baleschini, Mechaniker zu Udine, auf die Erfindung einer angeblich außerordentlich wirksamen Hebelpresse, für die Dauer eines Jahres.

Am 4. Juli 1864.

6. Dem Joseph Zechin, Glaswaarenfabricanten zu Benedin, auf die Erfindung eines eigentümlichen Verfahrens zur Darstellung von eckigen prismatischen u. Glasstäben in allen Farben zur Erzeugung der Glasperlen, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 4, 5 und 6 deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 23. Juni 1864.

1. Die dem Joh. Jakob Gunknecht a) auf die Erfindung eines eigentümlichen Flüssigkeits- und Gasmessers, b) auf die Erfindung von Apparaten (Präservatoren) zur Abkühlung von geistigen Getränken unterm 11. Juni 1863 erteilte ausschließende Privilegien jedes auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 25. Juni 1864.

2. Das dem Franz Guttman auf die Erfindung eines chemisch-technischen Verfahrens, um die freie Schwefelsäure aus dem raffinierten Rübsöl zu entfernen, unterm 19. Juni 1860 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

3. Das dem Leopold Wimmer auf die Erfindung eines künstlichen Fermentes, „Universal-Gährpasta“ und „Universal-Gährpulver“ genannt, unterm 26. Juli 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 28. Juni 1864.

4. Das dem August von Wintersberg auf die Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung des Gär- oder sogenannten Scharfschafers mittels der Ueberzüge der Frisch- oder Zerreisener im Flammofen, unterm 24. Juni 1856 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

Am 30. Juni 1864.

5. Das dem Joseph Georg Hefsch auf die Erfindung eines Zahnreinigungsmittels, genannt „Kalklila“, unterm 12. October 1859 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

6. Das dem Franz Bernhard de Keravenon auf die Erfindung einer Luftfang- und Regulirvorrichtung für Lampen aller Art unterm 10. Juli 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Karl Julius Wiebe auf die Erfindung einer eigentümlichen Methode, einen grünen Farbstoff aus dem Anilin darzustellen, unterm 20. Juli 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das dem Johann Baptist Toselli auf die Erfindung eines tragbaren Eis-Erzeugungs-Apparates mit horizontaler Rotation, unterm 26. Juli 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Leopold Alexander Griff auf eine Verbesserung künstlicher Gebisse und einzelner Zähne, „vulkanoplastische Gebisse und Zähne“ genannt, unterm 13. Juni 1861 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

10. Das dem Alfred Franz Nöbelmann auf die Erfindung eines eigentümlichen künstlichen Düngers unterm 26. Juli 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

11. Das dem Johann Franz Casimir Noél auf die Erfindung eines selbstthätigen Fuhrwerkes mit Ganghebeln, welche durch Aufhebung des Gleichgewichtes der Ladung in Bewegung gehalten werden, unterm 26. Juli 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

12. Das dem Karl Mannlicher und der Sophie Haberbnal auf die Erfindung einer besonderen Art von lithographisch-photographischen Karten und Siegelmarken, unterm 14. Juni 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 2. Juli 1864.

13. Das dem J. Poduscka auf eine Verbesserung seiner privilegirten Erfindung eines Verfahrens der geruchlosen und unausgesetzten Knochenverkohlung in Ebonplatten-Oefen, unterm 23. Juni 1862 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

14. Das der Couillard-Fautrel's Witwe, Söhnen und Nffen auf eine Verbesserung in dem bisherigen Verfahren, die Abfälle von Brennstoffen zusammen zu waschen und zu vereinigten, unterm 18. Juni 1858 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

(447-1)

Nr. 11364.

Rundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 30. Oktober 1864 — betreffend den Vorspannpreis in Krain für das Jahr 1865.

Der Gesamtvergütungsbetrag für ein Vorspannpferd und eine Meile ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär-, Gensdarmarie-, Beamten-, Arrestanten-, Armees- und Schubführer) und des Vorspannnehmers (Offizier, Mannschaft und Beamte) wird in dem Ausmaße, wie derselbe für die Finanzperiode 1864 in Krain besteht, das ist: mit 58 kr., acht und fünfzig Neukreuzer auch für die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 beibehalten.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich beigelegt, daß auch alle übrigen Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. Oktober 1859 (Landesregierungsblatt 1859 II. Theil, XVI. Stück, Nr. 16) bezüglich der Vorspann in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 aufrecht verbleiben.

Johann Freiherr v. Schloisnigg m. P.
k. k. Statthalter.

(446-2)

Nr. 17446/2511 IV.

Konkurs-Verlautbarung.

An der in Risano (Lazaretto) im Bezirke Capodistria neuerrichteten direktionsmäßigen Trivialschule ist die Stelle des Lehrers, zugleich Organisten erledigt, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. aus der Gemeindefasse von Capodistria nebst Freiwohnung, Beheizung- und Schulpauschale von 30 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit dem Taufschein und den Studienzeugnissen belegten Gesuche bis zum 30. November d. J.

bei der Schulgemeinde in Risano (Lazaretto), welcher das Präsentationsrecht zukommt, einzureichen, und in denselben ihre Befähigung zum Trivialehreramt, die vollständige Kenntniß der italienischen und die Kenntniß der slovenischen Sprache, sowie eine vollkommen gesunde Körperbeschaffenheit und Fertigkeit im Orgelspiele nachzuweisen.

Von der k. k. Statthalterei.

Triest am 26. Oktober 1864.

(442-2)

Sluiner Grenz-Regiment Nr. 4.

Vizitations-Rundmachung.

Vom obigen Grenz-Regimente wird in Gemäßheit der hohen General-Commando-Befehlsordnung vom 13. September 1864, Abth. 7, Nr. 8721 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Arealforste Petrovogora,

Waldtheil Lovickofa, der dießseitigen Kostinjerner-Compagnie vorhandenen abgebbaren 558 Eichenstämme zur Erzeugung von Bau-, Nutz- und Werkholz an den Meistbietenden überlassen werden, worüber am

23. November 1864

um 9 Uhr Vormittag in der Regiments-Berwaltungskanzlei die Vizitation abgehalten werden wird.

Die wesentlichsten Bedingnisse sind:

1) Wird der Ausrufungspreis an Waldtare für das Bau-, Nutz- und Werkholz pr. Kubikfuß solider Holzmasse, und zwar: für Spaltwaaren mit 17 kr. und für Bauholz mit 14 kr. öst. W. angenommen.

2) Nach der beiläufigen Schätzung enthalten die vorgeannten Eichenstämme 23.438 Kubikfuß Spaltwaaren und 19.720 Kubikfuß Bauholz.

3) Obige Stämme kann der Ersteher nach Belieben verarbeiten; das zu Brennholz taugliche Ast-, Wipfels- und Abfallholz von diesen Stämmen verbleibt jedoch dem Militärärar zur Benützung und weiterer Verwerthung.

4) Die Dauer der Umstodung dann Verarbeitung der kontrahirten Eichenstämme, endlich die der Beschaffung der erzeugten Sortimente wird bis Ende Mai 1865 bestimmt.

5) Die zur Ausfuhr der erzeugten Holzmaterialien erforderlichen Waldausfuhrwege hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu eröffnen und dabei die forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen, so wie die privatrechtlichen Rücksichten und Vorschriften zu beobachten.

6) Das Badium besteht in 500 fl. und die zu leistende Caution in 1000 fl. öst. W.

7) Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen und berücksichtigt, wenn sie in der gesetzlichen Form ausgefertigt und mit dem obigen Badium versehen vor Eröffnung der mündlichen Vizitations-Verhandlung beim Regimente einlangen und nebstbei die Verbindlichkeit enthalten, daß im Erstehungsfalle allsogleich die Caution im obigen Betrage einschließig des Badiums entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren nach dem bestehenden Course erlegt werden wird.

8) Obige Anzahl Eichenstämme ist bereits bezeichnet und nebst den beiläufig angeschätzten Dimensionen in dem allhier vorliegenden Aufnahmsprotokolle nach fortlaufenden Nummern consignirt. Diese Stämme werden den Unternehmungslustigen auf Verlangen durch den Bezirksförster an Ort und Stelle vorgezeigt werden.

9) Die näheren Bedingnisse können während den Amtsstunden täglich in der obigen Kanzlei eingesehen werden.

Karlsbad am 28. Oktober 1864.

(444-1)

Nr. 3246.

Aufforderung

an Jos. Janscha wegen rückständiger Erwerbsteuer.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Josef Janscha von Hraschach Hauszahl 16, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hiermit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand pro 1864 sammt Umlagen von seinem Wein- und Branntweinschankgewerbe zusammen mit 8 fl. 2 1/2 kr. bei dem k. k. Steueramte in Radmannsdorf

binnen 14 Tagen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigenfalls das fragliche Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 22. Oktober 1864.

(445-2)

Nr. 2311.

Ein Diurnist

mit tägl. 80 kr. wird bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraß auf 3 Monate aufgenommen.

k. k. Verwaltungsamt Landstraß am 1. November 1864.